

Verlängerung von COVID-19-Hilfen bis März 2022

Ausfallsbonus III

- Ausfallsbonus III für Zeitraum von November 2021 bis März 2022
- Umsatzeinbruch von mindestens 40 % zum Vergleichsmonat
- je nach Kostenstruktur der Branche eine Ersatzrate von 10 bis 40 Prozent
- Deckelung von EUR 80.000 pro Monat / Anrechnung Kurzarbeitsbeihilfe
- beantragbar ab 16. des Folgemonats bis Viertfolgemonat, dh AB III für November 2021 ist ab 16. Dez 2021 bis 15. März 2022 beantragbar usw.

Verlustersatz

- Verlängerung bis März 2022
- Verlustersatz für den Zeitraum Jänner bis März 2022
- Umsatzeinbruch von mindestens 40 % zum Vergleichsmonat
- Ersatzrate von 70 bis 90 Prozent des Verlustes
- beantragbar ab Anfang 2022 (hier sind Details noch offen)
- in ein oder zwei Tranchen beantragbar (1.Tranche bis zu 70% des voraussichtlichen VE möglich)

Härtefallfonds:

- mind. 40 % Einkommensrückgang bzw. die laufenden Kosten können nicht mehr gedeckt werden.
- Ersatzrate: 80 % zzgl. 100 Euro des Ausfalles vom Nettoeinkommen
- Zeitraum: November 2021 bis März 2022
- Maximaler Betrag: 2.000 Euro, Mindestbetrag: 600 Euro

Kurzarbeit

- Laut Arbeitsministerium können sich alle Betriebe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von behördlichen Schließungen betroffen sind, unverändert einer Unterstützung durch die Corona-Kurzarbeit sicher sein.
- Im Normalfall ermöglicht die Kurzarbeit eine Arbeitszeitreduktion auf 50 Prozent, in Ausnahmefällen sogar darunter. In der derzeitigen Situation ermöglicht die Corona-Kurzarbeit eine Reduktion der Arbeitszeit bis zum völligen Arbeitsausfall – bei einem Nettoeinkommensersatz von 80 bis 90 Prozent.
- Diese Maßnahme ist jedenfalls bis Ende des Jahres 2021 aufrecht.

NEU:

Alle geförderten Unternehmen müssen sich an die COVID-Bestimmungen halten, ansonsten droht eine Rückzahlung der Hilfe.

Erhält ein Unternehmen eine Verwaltungsstrafe wegen Verstößen, z.B. im Zusammenhang mit 2-G Kontrollen, dann müssen die Hilfen für den jeweiligen Monat zurückbezahlt werden.